

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Helbra

vom 22.04.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen – Anhalt und der Gemeindeordnung vom 21.12.1998 (GVBl. LSA. S. 499) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch § 30 des Finanzausgleichsgesetzes vom 31.01.1995 (GVBl. LSA S.41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 22.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, ausgenommen für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 StrG LSA i.v.m. §§ 42 und 47 StrG LSA. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Soweit die Gemeinde nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, sind die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluß und zur Benutzung der Straßenreinigung, als öffentlich rechtliche Aufgabe, berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Straßenreinigung wird in 2 Arten durchgeführt.

Reinigungsart 1 umfaßt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.

Reinigungsart 2 umfaßt nur den Winterdienst.

Die Gemeinde führt die Straßenreinigung nach dem Straßenverzeichnis durch.

§2

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen haben die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese unmittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben gemeinsam auf eigene Kosten zu übernehmen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen
 - a) die Reinigung und den Winterdienst für die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) die Beseitigung von Kehricht, Streumittel, Grünschnitt, Laub, Schnee und Eis in den Gossen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.

Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern. Der Winterdienst ist gemäß § 6 durchzuführen.

- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§31 des Wohnungseigentumsgesetzes) gleichgestellt. Diese sind anstelle der

Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Eigentümer können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

§3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier und sonstigen Unrat, hohem Unkraut, Laub sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner ist bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr vorzunehmen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, die z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt wurden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind bei Beendigung der Säuberung unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen auf dessen Kosten zu entfernen.
- (4) Bei Durchführung der Reinigung ist es verboten, Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu bringen.

§4

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ihren Fahrbahnen. Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlagen (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend innerhalb der geschlossenen Ortslage.

- (2) Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße der Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten.
- (3) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen Grenze der an der Fußgängerzone anliegenden Grundstücke als Gehweg zu behandeln.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straße.

§5

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Gehwege und Radwege freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,30 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Reinigung der Gehwege spätestens ab 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags ab 8.00 Uhr durchzuführen.
- (2) Gossen, Einlaufschächte, und Hydranten sind Schnee- und Eisfrei zu halten.
- (3) Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden und tauenden Mitteln, außer Speisesalz, Asche und Kohlengrus, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) zur Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs
 - die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m, ganz im übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m

-in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,50 m,

-Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
-sonstige notwendige und belebende Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,

- b) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger und Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1-5 ist bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen im vertretbaren Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.
- (8) Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien Rückstände von Streumaterial sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Kosten sind von dem Reinigungspflichtigen zu tragen.

§6

Gebühren

Die Gemeinde Helbra erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung Gebühren nach einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung.

§7

Eigentum am Kehricht

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit dem Einfüllen in Behältern in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§8

Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung an die öffentliche Straßenreinigung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluß und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund - Helbra, handelnd im Namen und im Auftrag der Gemeinde Helbra einzureichen.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt:

- wer nicht nach den § 2 mindestens einmal wöchentlich seiner Reinigungspflicht nachkommt;
- wer die Reinigung nicht nach den §§ 3,4 und 5 entsprechend der Art und dem Umfang dieser Satzung durchführt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen.

Helbra, den 27.04.1999


Böttge
Bürgermeister

